

Die umstrittene WKStA: Anatomie einer Behörde

„Presse“-Serie. Wie tickt die Korruptionsstaatsanwaltschaft? Und warum gerät sie selbst so oft in die Schlagzeilen? Start einer „Presse“-Serie zur Tätigkeit der WKStA.

VON BENEDIKT KOMMENDA UND MANFRED SEEH

Wien. Jänner 2009. Österreich gründet als Mitglied der Staatengruppe gegen Korruption (Greco) – und auf deren Druck – eine eigene Anti-Korruptionsstaatsanwaltschaft. Für die Leitungsfunktion gibt es nur einen Bewerber. Einen Staatsanwalt, der in den 1980er-Jahren als Grünen-Parlamentarier aufgefallen ist: Walter Geyer. Dass er den Job bekommt, ist Formsache. Geyer wird quasi der erste Chef-Korruptionsbekämpfer Österreichs. Seine Behörde besteht anfänglich aus gezählten zwei Staatsanwälten.

Bald folgt der nächste Schritt. Aus der Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA) wird am 1. September 2011 die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, die WKStA. Mit September 2012 wird deren – bundesweite – Zuständigkeit ausgebaut, die Basis für die bis heute bestehenden Kompetenzen wird geschaffen. Der Dienststelle obliegt nun die Verfolgung von Korruptionsdelik-

ten, zum Beispiel Bestechung. Sie schreitet bei Wirtschaftsstrafsachen mit Schadensbeträgen jenseits der Fünf-Millionen-Euro-Grenze ein (etwa bei schwerem Betrug oder Untreue), ferner bei schwerer Steuerhinterziehung oder organisierter Schwarzarbeit. Leiterin der Behörde ist Ilse-Maria Vrabl-Sanda, eine früheren Strafrichterin. Und das von Beginn an, seit Dezember 2012.

Alle dortigen Ermittler, derzeit sind es 45, tragen den Amtstitel „Oberstaatsanwalt“ oder „Oberstaatsanwältin“ – und verdienen dementsprechend mehr, was der WKStA den Nimbus einer Eliteeinheit verleiht.

2022 verzeichnete man in 47 Fällen Schuld- und in 45 Fällen Freisprüche oder Teilfreisprüche. Bei 926 Beschuldigten gab es Verfahrenseinstellungen. 102 Beschuldigte erhielten eine Diversion. In 229 Fällen wurde von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. 30 Mal wurde die Kronzeugenregelung angewandt. Man führte fast 500 Hausdurchsuchungen und fast 400 Sicherstellungen durch.



Auch die Dauer der Ermittlungsverfahren der WKStA ist immer wieder ein Thema.

[Clemens Fabry]

Doch mit Statistik lässt sich die Anatomie dieser Behörde nicht erklären. Wird das Kürzel WKStA erwähnt, nimmt kaum jemand einen neutralen Standpunkt ein. Die einen lieben diese Behörde, manche tragen sogar „I love WKStA“-T-Shirts, die anderen hassen sie. Oder diskreditieren sie als politische Agitatorin – als „rotes Netzwerk“. Beide Positionen sind unsinnig. Aber sie erklären, weshalb das Image dieser Institution nicht allein von Sachlichkeit getragen wird.

Mächtige Gegner statt Hendldieben

Schon klar: Korruptionsjäger dieser Kategorie haben es nicht mit den sprichwörtlichen Hendldieben zu tun, sondern mit einflussreichen Leuten, die im Verborgenen agieren und aus allen Rohren schießen (können), wenn man ihnen auf die Spur kommt. Das erklärt aber nicht jeden Fettnapf, in dem die WKStA bisher gelandet ist.

Unvergessen und bis heute nachwirkend ist die Razzia in den Büros des österreichischen Staatsschutzes, nämlich des – nicht zuletzt aufgrund dieses Vorfalles mittlerweile abgeschafften – Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT). Eben dieses musste wegen des Vertrauensverlusts der Partnerdienste neu aufgestellt werden. Aus dem BVT wurde die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN). Das war passiert: Unter WKStA-Ägide (und ja: auf Druck des damals von der FPÖ geführten Innenressorts) trugen im Februar 2018 Ermittler kistenweise Material aus dem Amt. Die Verdachtsmomente, Bestechlichkeit, illegales Datenspeichern, ließen sich zum größten Teil nicht erhärten. Als Draufgabe stufte ein Gericht die Razzia im Nachhinein als rechtswidrig ein.

Einigermaßen kühn mutet auch das heimliche Aufzeichnen einer Dienstbesprechung zur Eurofighter-Affäre an. Bestimmte WKStA-Leute, die bis heute als eingeschworesenes Grüppchen gelten, nahmen im April 2019 auf, was ihr Vorgesetzter, der damalige Justizressort-Sektionschef Christian Pilnacek zu sagen hatte. Sein Drängen, einen wenig erfolgversprechenden Strang der Ermittlungen nicht weiter zu verfolgen („Daschlogts es!“) fand umgehend seinen Weg in die Medien, wurde zum geflügelten Wort und trug dem einst mächtigen Beamten eine Amtsmisbrauchsermittlung ein. Diese wurde bald eingestellt. Später wurde Pilnacek aus anderen Gründen suspendiert.

Spektakulär verlief auch der Zwist der WKStA mit der Justiz-Rechtsschutzbeauftragten Gabriele Aicher. Letztere übte Kritik an der von der WKStA geleiteten Razzia im Medienhaus „Österreich“. Stichwort Inseraten-Affäre. Es ging um die Genehmigung einer Handy-Peilung ohne Einschaltung der Rechtsschutzbeauftragten. Aicher hatte sich vor ihrem Gang an die Öffentlichkeit von der Kanzlei Ainedter beraten lassen. Diese vertritt auch einen Beschuldigten der Inseraten-Affäre. Als das herauskam, forderte die

WKStA den Ausschluss Aichers aus allen Ibiza-Ermittlungen (für die laut Aicher allerdings ihre Stellvertreterin zuständig war). Am Ende des Disputs warf die Rechtsschutzbeauftragte entwertet das Handtuch und erklärte ihren Rücktritt. Der „Presse“ sagte sie, sie werde von der WKStA persönlich angegriffen und sei offenbar auf deren „Abschussliste“ gestanden.

Zuletzt gerieten die Korruptionsankläger wegen verlorener Prozesse in Erklärungsnot. Zwei Sektionschefs des Innenministeriums mussten wegen mutmaßlich rechtswidriger Verwendung von Baufonds-Geldern vor Gericht. Die Untreue-Anklage der WKStA brach in sich zusammen – und erntete kritische Worte der Richterinnen. Ex-FPÖ-Frontmann Heinz-Christian Strache wurde vom Vorwurf, er habe einen Parteispendingdeal mit einem Klinikbetreiber gehabt, erstinstanzlich freigesprochen. Dasselbe Ergebnis durfte Ex-Grünen-Stadtplanungssprecher Christoph Chorherr in der Widmungs-Causa für sich verbuchen.

WKStA-Chefin Vrabl-Sanda erklärt dazu grundsätzlich: „Wir spielen kein Match gegen Angeklagte. Der Rechtsstaat ist kein Fußballspiel. Wir spielen keine Spiele. Wir erfüllen unseren gesetzlichen Auftrag.“

Trotz umstrittener Auftritte hat die sehr spezielle Staatsanwaltschaft nicht nur ihre Existenzberechtigung, sondern entspricht schlicht einer Notwendigkeit. Davon ist Korruptionsexperte Martin Kreutner überzeugt: „Einrichtungen wie die WKStA sind unerlässlich für jeden demokratischen Rechtsstaat.“ Österreich habe sich auch in internationalen Verträgen dazu verpflichtet, eine solche Stelle einzurichten.

Im Ausland sei die WKStA sogar sehr angesehen, so Kreutner zur „Presse“. Freilich gebe es keine Behörde, die nicht auch kritisiert werde. „Und ja, es hat wahrscheinlich auch bei der WKStA Fehler gegeben, insbesondere die inzwischen auch gerichtlich als überschießend festgestellte Hausdurchsuchung beim BVT.“

Kreutner: „Kein Festtagsschießen“

Was die Statistiken über die Freisprüche und Verurteilungen nach Anklagen der WKStA betrifft, stößt Kreutner ins gleiche Horn wie Vrabl-Sanda. „Ich bin zurückhaltend mit dem Begriff Erfolgsquote, das klingt nach Schießstand. Aber keine Staatsanwaltschaft, insbesondere keine spezialisierte, hat sich nach Kriterien eines Festtagsschießens zu richten, sondern nach dem Legalitätsgrundsatz anzuklagen, wenn es eine Anzeige, einen Verdacht gibt und die Verurteilungswahrscheinlichkeit höher als 50 Prozent liegt.“

Es sei unbestritten, dass Korruptionsdelikte zu den komplexesten und „verstecktesten“ Deliktformen gehören. Kreutner: „Eine Aufklärung ist dementsprechend in der Regel kompliziert und langläufig und erfordert umfangreiches Fachwissen.“



seminaroberlaa®

Online
in ganz
Österreich!



Termin: 24. März bis 30. April 2023

Das Seminar kann auf PC, Notebook, Tablet oder Smartphone orts- und zeitunabhängig besucht werden. Das Arbeitsbuch Oberlaa 2023 wird per Post zugesandt.

Vortragsteam: Georg Wilfling, Gabriele Hackl, Günther Hackl, Robert Baumert

Informationen: www.seminaroberlaa.at
Mag. Michaela Kern, MBA, Telefon: 0660-313 38 09
E-Mail: m.kern@seminaroberlaa.at

Die Presse



IN KOOPERATION MIT ÖGSW



VON STEPHAN DENK
UND LUKAS POMAROLI

Wien. Wirtschaftssanktionen der EU und Exportkontrollen sind keineswegs neu. Sie sind seit vielen Jahren außenwirtschaftsrechtliche Realität. Auch Sanktionen gegen Russland gibt es seit 2014, seit der Annexion der Krim. Trotzdem stellen die im vorigen Jahr gegen Russland erlassenen Sanktionsmaßnahmen sowohl in ihrer Dichte und Reichweite als auch aufgrund ihrer Komplexität vielfach Neuland dar.

Nie zuvor waren derart viele, unterschiedliche Sektoren betroffen. Auch die Verflechtung so mancher europäischer Wirtschaftsbereiche mit (potenziell sanktionierten) russischen Unternehmen oder Personen, sei es über gesellschaftsrechtliche Beteiligungen oder Vertragsbeziehungen, haben sich im vergangenen Jahr als Herausforderung erwiesen. Die Verschärfung von Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen und die Verzweigung von EU-, UK- und US-Sanktionen

tragen dazu bei, dass die Auswirkungen auf westliche Unternehmen, vor allem im Hinblick auf deren Compliance-Verantwortlichkeiten, enorm sind.

Vor dem zehnten Paket

Mit jedem neuen EU-Sanktionspaket – Ende Februar soll das zehnte in Kraft treten – kommen neue Regelungen hinzu; zusätzliche Unternehmen und Personen, und damit mögliche Geschäftspartner oder Kunden, werden auf Sanktionslisten gesetzt. Das gleiche gilt für Güter, die Exportkontrollen oder Importbeschränkungen unterliegen.

EU-Sanktionsbestimmungen sind, auch als politische Kompromisse, zuweilen vage formuliert und lassen wichtige Fragen zur praktischen Anwendung offen. Zwar werden seitens der EU-Kommission laufend Interpretationsleitlinien zu neuen Sanktionen veröffentlicht, aber nicht jede Auskunft bringt die erhoffte (und rechtsstaatlich wünschenswerte) Klarheit. Kritische Abwägungsentscheidungen müssen durch die be-

troffene Wirtschaft oft selbst getroffen werden – auf eigenes Risiko.

Viele Unternehmen haben im vergangenen Jahr folglich in ein möglichst effizientes Sanktions-Risikomanagement investiert. Dreh- und Angelpunkt ist auch ein konsistenter KYC-Prozess (KYC steht für Know Your Customer): Unternehmen müssen ihre Geschäftspartner prüfen, ob diese mit sanktionierten Personen oder Unternehmen verflochten sind oder unter deren (mittelbarer) Kontrolle stehen. Gibt es Anhaltspunkte, dass ein Unternehmen von einer sanktionierten Person beherrscht wird oder das zu liefernde Produkt oder die zu erbringende Dienstleistung Beschränkungen unterliegt, muss die Geschäftsbeziehung mit dem betreffenden Unternehmen gestoppt werden; dies jedenfalls, bis objektiv dargelegt werden kann, dass die Geschäftsbeziehung im Einklang mit den Sanktionsregulativen steht. Die Identifikation des letztlich wirtschaftlich Berechtigten in mitunter verschachtelten und jurisdiktionsübergreifenden Strukturen ist dabei oft eine Herausforderung – rechtlich und wirtschaftlich. Komplexe Umstrukturierungen, um Eigentum und Kontrolle durch eine sanktionierte Person formal „abzustreifen“ oder zu verschleiern, erschweren die Prüfung.

Zum Jahrestag der neuen Russland-Sanktionen darf daher – bei deren unbestrittener politischer Berechtigung – auch dafür plädiert werden, für europäische Unternehmen mehr Transparenz in die bestehenden Graubereiche zu bringen. Etwa durch Erleichterung oder Förderung eines offenen Austauschs mit den jeweiligen Vollzugsbehörden, um ein Mehr an Rechtssicherheit zu erlangen. Denn EU-Sanktionen werden zwar durch direkt anwendbare EU-Verordnungen geregelt, der eigentliche Vollzug liegt aber dezentral bei den 27 Mitgliedstaaten. Das wirkt sich auch auf die Auslegung der Sanktionstexte und die Einheitlichkeit der Behördenpraxis aus.

In den vorigen Monaten war hier eine gewisse Fragmentarisierung bei der Interpretation und praktischen Handhabung der



Russland-Sanktionen zu beobachten. Während manche Sanktionsbehörden einen pragmatischeren, offeneren Zugang wählen, sind andere wahrnehmbar restriktiver – und zwar auch dabei, Unternehmen offen Anleitung zur sicheren Interpretation der Beschränkungen – oder der Beurteilung, ob bestimmte Unternehmen nun als von sanktionierten Personen kontrolliert anzusehen sind – zu geben. Rechtssicherheit für Unternehmen ist schließlich auch der Schlüssel zur Rechtswirksamkeit.

Für das Jahr 2023 ist jedenfalls

weiterhin mit einer komplexen Sanktionslandschaft zu rechnen: Neue Wirtschaftssanktionen, ein Mehr an Vollzugsmaßnahmen und sanktionsgetriebene Rechtsstreitigkeiten zeigen sich am Horizont.

Auch China rückt in den Fokus

Neben Verschärfungen gegenüber Russland rückt auch China immer mehr in den Fokus außenwirtschaftsrechtlicher Regelungen: So könnte es im Laufe dieses Jahres auch zu weiteren Handelsbeschränkungen mit China seitens der EU, Großbritanniens und der

USA kommen. Strengere Exportkontrollregulungen, verschärfte Investitionskontrollen und Sanktionen wegen Menschenrechtsverstößen werden auf der politischen Agenda stehen.

Korrespondierend dazu kündigen sich auch Verschärfungen des Strafrechts bei Sanktionsverstößen an. Kürzlich hat die EU einen Richtlinienentwurf zur Einführung von Mindeststrafen für Sanktionsverstöße auf Mitgliedstaatenebene veröffentlicht und die Vollzugsbehörden aufgefordert, eine rigore(re) Haltung einzunehmen. Sie folgt damit dem Vorbild der USA, wo seit jeher Verstöße gegen Sanktionen streng verfolgt und zuweilen mit drakonischen Strafen geahndet wurden. Doch sogar die US-Sanktionsbehörde Ofac hat jüngst ihr Personal deutlich aufgestockt und begonnen, vermehrt Vorladungen im Zusammenhang mit möglichen Sanktionsverstößen zu verschicken. Verschärftes Augenmerk wird daher auch in Europa auf die Rechtsdurchsetzung gelegt werden, vor allem auf Dienstleister, die in Verdacht geraten, an Umgehungshandlungen mitzuwirken (sog. „enabler“). Sie können künftig neben strafrechtlicher Verantwortung auch selbst mit EU-Sanktionen belegt werden.

Vermehrte Streitigkeiten

In der Beratungspraxis ist aber auch ein Anstieg an sanktionsbedingten Streitigkeiten vor staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten zu beobachten. Auslöser sind häufig ausgesetzte oder beendetete Vertragsbeziehungen mit sanktionsverfangenen Vertragspartnern oder sanktionsbedingte Probleme in den Lieferketten. Zu erwarten ist auch eine weitere Zunahme an Gesellschafterstreitigkeiten – etwa in Bezug auf Stimmrechte oder Dividendenzahlungen – und Verfahren aus bilateralen Handels- und Investitionsabkommen mit Russland.

Man sieht: Wirtschaftssanktionen sind immer auch eine Herausforderung „nach innen“. Sie werden europäische Unternehmen weiter in vielfältiger Art beanspruchen, um rechtlich auf der sicheren Seite zu bleiben.

Dr. Stephan Denk ist Rechtsanwalt und Partner, Dr. Lukas Pomaroli ist Rechtsanwalt und Counsel der internationalen Rechtsanwaltssozietät Freshfields Bruckhaus Deringer in Wien.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Seit Februar verstärkt **Johanna Shötl** als Counsel das Team von Herbst Kinsky Rechtsanwältinnen GmbH. Sie ist als Rechtsanwältin in Wien zugelassen und auf Gesellschaftsrecht, M&A-Transaktionen, Private-Equity und Venture-Capital spezialisiert. „Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und sind glücklich, nicht nur eine ausgewiesene Expertin, sondern auch ein überaus sympathisches Mitglied für unser Team dazugewonnen zu haben“, erklärt **Phillip Dubsky**, Partner der Herbst Kinsky Rechtsanwältinnen GmbH.

Mit Februar steigt **Bernd Wiesinger** zum Equity-Partner bei Haslinger/Nagele Rechtsanwältinnen auf. „Bernd Wiesinger hat sich mit seinem profunden Fachwissen bei den Mandanten wie auch unter den anerkanntesten Verteidigern des Landes innerhalb kürzester Zeit einen Ruf als exzellenter Strafrechtler erarbeitet. Wir sind glücklich, mit Bernd Wiesinger den Weg der kontinuierlichen Erweiterung unseres



Bernd Wiesinger ist neuer Equity-Partner bei Haslinger/Nagele. [Beigestellt]

Strafrechtsteams gemeinsam fortsetzen zu dürfen“, freut sich **René Haumer** über die neue Verstärkung im Equity-Partnerkreis.

Event der Woche

Rechtsberatung rund um Nachhaltigkeit und ESG gehören wie auch soziale und ökologische Projekte zur Nachhaltigkeits-DNA der



Mitglieder des fwp-Nachhaltigkeitskomitees. [fwp]

Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH (fwp). Schwerpunkte bilden die mit dem „kunstakt“ verbundene Kunst- und Ausbildungsförderung sowie die Förderung von Biodiversität im Rahmen des MIELO-Honig-Projektes. Mit dem neu aufgestellten Nachhaltigkeitskomitee, unter anderem sind Associate **Christoph Hiksich**, **Astrid Reitbauer**, Head of HR, Partner **Flo-**



Katharina Regitnig und Anna Gaich hielten interessante Vorträge. [Beigestellt]

rian Kranebitter und Rechtsanwältin **Yoanna Eishold** mit dabei, hat sich fwp bewusst dazu entschieden, Nachhaltigkeit zu einem zentralen Thema der Unternehmenskultur zu machen, Ideen aufzugreifen und konsequent umzusetzen.

Die renommierte Anwaltskanzlei Brauneis Klausner Prändl Rechtsanwälte (bkp) firmiert ab sofort unter

neuem Namen – Brauneis Rechtsanwältinnen. Anlass ist die Neuausrichtung der Kanzlei, die eine klare Fokussierung auf die Kernkompetenzen in den B2B-Bereichen Litigation, Real Estate und Corporate Commercial bringt, so Gründungspartner **Arno Brauneis**.

Anfang Februar fand in den Grazer Kanzleiräumlichkeiten der ScherbaumSeebacher Rechtsanwältinnen GmbH der Neujahrsempfang von „Frau in der Wirtschaft Graz“ statt. Nach zwei spannenden Vorträgen der Rechtsanwältinnen **Katharina Regitnig** und **Anna Gaich** zu den Themen Vier-Tage-Weekend und Verbrauchergewährleistungsrecht gab es noch ein gemütliches Get-together bei Snacks und Getränken.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14 263

Mann muss sich bei Kinderwunsch um die Frau kümmern

Scheidung. Ein Mann beging so viele Fehler, dass der Ehebruch der Partnerin nicht mehr relevant war.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Die Ehefrau hatte eine sexuelle Beziehung mit einem Arbeitskollegen. Einmal ging es sogar in den Arztträumlichkeiten, die die Frau gemeinsam mit ihrem Mann betrieb, außerehelich zur Sache. Und die Frau zog auch aus der gemeinsamen Wohnung aus. Alles Umstände, die zeigen würden, dass die Frau schuld am Scheitern der Ehe sei, wie ihr Mann vor Gericht meinte.

Das sollten aber schließlich alle drei Instanzen anders beurteilen. Denn im Vergleich dazu, was der Mann sich in den vergangenen Jahren alles geleistet habe, trete das Verschulden der Frau „letztlich fast völlig in den Hintergrund“, wie der Oberste Gerichtshof (OGH) betonte. Doch was waren die Gründe dafür?

Die Frage, wer am Scheitern einer Ehe überwiegend schuld ist, entscheidet über die Scheidungsfolgen wie insbesondere den Unterhalt. Um die Ehe war es freilich schon länger nicht mehr zum Besten gestanden. Schon vor Jahren habe der Mann sich kühl und distanziert gegenüber der Frau gehalten, wie die Gerichte konstatierten. Vier bis fünf Jahre später sei das Verhalten des Mannes noch problematischer geworden. Die Frau unterzog sich damals einer In-vitro-Fertilisation, um den Kinderwunsch zu erfüllen. Die fünfmonatige Behandlung blieb

aber ohne Erfolg. Und der Mann habe die Frau während dieser Zeit „in ihrem emotional sehr belastenden Zustand“ allein gelassen und sich nicht um sie gekümmert, wie der OGH festhielt.

Nach dieser Zeit wollte nun die Frau die Trennung, was der Mann letztlich akzeptierte. Erst danach kam die Frau in den Arztträumlichkeiten ihrem Kollegen näher. Allerdings hatte der Ehemann seine Frau noch extra ersucht, die gemeinsame Praxis nicht für derartige außereheliche Aktivitäten zu nutzen.

Körperverletzung bei Streit

Der Mann ließ es sich aber gleichzeitig auch mit verschiedenen Frauen gut gehen, wenn auch nicht innerhalb der Ordination. Die Auflösung der gemeinsam mit der Frau betriebenen Praxis leitete aber die nächste unrühmliche Episode ein. Im Zuge eines Streits zur Frage, wie es mit der Ordination weitergeht, verletzte der Mann seine Ehefrau am Daumen. Sie erstattete Anzeige, und er setzte sie darauf unter Druck, die Anzeige wieder zurückzuziehen.

Das war aber nicht das Ende der Ehe. Noch im selben Monat, in dem der körperliche Übergriff geschehen war, näherten sich die Eheleute wieder an. Man verbrachte wieder Zeit miteinander, auch insbesondere auf körperlicher Ebene, und beschloss, „es noch einmal zu versuchen“. Das war im Juli.

Lang hielt der Neuanfang nicht. Als der Mann im September desselben Jahres erklärte, mit Freunden ein paar Tage segeln zu gehen, bekam die Frau bald von der Wahrheit Wind. Das angebliche Segeln war ein Aufenthalt in einem Wellnesshotel, und die vorgeblichen Freunde waren eine andere Frau.

Ebendieser Hotelaufenthalt habe die Ehe schlussendlich unheilbar zerrüttet, wie der OGH meinte (2 Ob 236/22b). Wenn der Mann nun vor allem den Ehebruch der Frau ins Treffen führe und daraus ein zumindest gleichzeitiges Verschulden beider Partner ableiten wolle, übersehe er einiges, meinten die Höchstrichter und zählten die Verfehlungen des Mannes Punkt für Punkt auf.

„Verletzung der Beistandspflicht im Zusammenhang mit den fehlgeschlagenen künstlichen Befruchtungen; Körperverletzung und daran anknüpfendes Druckausüben, um die Einstellung des Strafverfahrens zu erreichen; erneuter Treue- und Vertrauensbruch während des Versuchs eines Neubeginns.“ Und dann komme noch dazu, dass der Mann „mehrfach sexuelle Kontakte mit unterschiedlichen Frauen unterhielt“.

Dass die Frau aus der gemeinsamen Wohnung auszog, war laut dem OGH hingegen irrelevant, weil die Ehe bereits zuvor zerrüttet gewesen sei. Der Mann sei daher am Ende der Ehe überwiegend schuld, erklärten die Richter.

Dem Trainer darf man nicht das Bein stellen

Selbstverteidigung. Kursteilnehmerin überraschte mit unerwarteter Abwehr und wurde selbst verletzt.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Die Tochter des Trainers hatte es vorgezeigt: Beim Selbstverteidigungskurs sollten die Teilnehmerinnen ein Gefühl dafür bekommen, wie es ist, wenn man von hinten umklammert wird und mit dem nächstliegenden Versuch – die Hände freizubekommen – chancenlos ist.

Als die erste „Schülerin“ an der Reihe war, geschah etwas Unerwartetes: Zwar konnte auch sie sich nicht mit Bewegungen von Oberkörper und Armen befreien, doch verhakte sie ihren Fuß so im Bein des Trainers, dass sie es ihm wegziehen konnte. Beide verloren das Gleichgewicht. Und fielen unglücklicherweise so, dass der Trainer auf ihr Knie krachte und es verletzte. Schuld daran war aber die Frau, befand der Oberste Gerichtshof (OGH).

Die Kursteilnehmerin klagte den Trainer auf knapp 10.000 Euro Schadenersatz. Während das Bezirksgericht Hall in Tirol der Forderung stattgab, wies das Landesgericht Innsbruck sie in zweiter Instanz ab. Es stimme zwar, dass den Trainer Instruktions-, Hilfeleistungs- und Aufsichtspflichten träfen. Doch sei damit noch lang nicht erwiesen, dass der Mann sie auch verletzt hätte. Was das bedeutet, zeigt

erst, wenn man die Beweisregel in solchen Fällen anwendet: Geschädigte müssen nicht bloß das Bestehen der Sorgfaltspflichten beweisen, sondern auch deren Verletzung (und überdies den ursächlichen Zusammenhang zwischen dieser und dem Schaden).

Gelingt dieser Nachweis nicht, gibt es keinen Schadenersatz. Im Fall des Kurses war zwar nicht erwiesen, dass der Leiter darauf hingewiesen hätte, dass keine anderen Befreiungsversuche unternommen werden dürfen; genauso wenig stand aber das Gegenteil fest: dass er diesen Hinweis unterlassen hätte. Und diese unklare Beweislage, die das Gericht sogar in einer sogenannten Negativfeststellung festhielt, ging zulasten der Klägerin.

Beweislast trifft Geschädigte

Der OGH billigte die Einschätzung, wonach der Verletzte kein Schadenersatz zustand (6 Ob 8/23d). Der Gerichtshof fand es auch richtig, eine zweite mögliche Haftungsgrundlage nicht gelten zu lassen: wegen eines objektiv rechtswidrigen Mangels oder Zustands (wie rutschige Näseflecken in einem Supermarktgang). Dies schied schon deshalb aus, weil die Frau die Umklammerung ja freiwillig hingenommen hatte.

BEZAHLTE ANZEIGE



Präsident Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

Stiller Tod

1703 erschien die erste Ausgabe des Wienerischen Diariums. Die Wiener Zeitung ist damit die älteste gegenwärtig erschienene Tageszeitung. Sie hat Zensur, Krieg und gesellschaftliche Umwälzungen überdauert und soll nunmehr ins digitale Zeitalter eintreten. Denn Druckerschwärze und Papier sind zu wertvoll, um sinnlose Veröffentlichungen auf Kosten zwangsverpflichteter Unternehmer zu illustrieren.

Wenn Medien neben der Legislative, der Exekutive und der Justiz die vierte Staatsgewalt sein sollen, ist faktenbasierter Journalismus Grundvoraussetzung. Fake news und Manipulation sind genauso Gift für die Demokratie und den Rechtsstaat, wie Korruption. Im digitalen Zeitalter genauso, wie auf Papier.

Die Freiheit und Unabhängigkeit der Medien ist aber nicht schrankenlos. Die verfassungsgesetzlich verankerten Grundrechte haben stets Vorrang. Medialer Pranger ist die moderne Form der Selbstjustiz und ist Gift für Demokratie und Rechtsstaat. Der Schutz der Privatsphäre und die Unschuldsvermutung sind Eckpfeiler unserer Gesellschaft, wofür die Anwaltschaft Tag für Tag kämpft. Im Einzelnen für unsere Mandanten bei Gericht und als Ständevertretung in der Öffentlichkeit. Die Preisgabe vertraulicher Inhalte nach der in Mode gekommenen Abnahme von Mobiltelefonen und von elektronischen Speichergeräten oder die Veröffentlichung von Anklageschriften oder anderer Teile eines Strafaktes vor der öffentlichen Hauptverhandlung ist eines Rechtsstaates unwürdig. Die hievon betroffenen Grundrechte dürfen keinen stillen Tod erleiden!

Der Gesetzgeber hat daher dringenden Handlungsbedarf.

Fordert ein besorgter Kammerpräsident.

Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE

TU-Rektorin muss mehr Interna preisgeben

VwGH gibt unterlegenem Bewerber um Professur Recht.

Wien. Mit der Bewerbung um eine Professur für öffentliches Recht ist er zwar gescheitert, vor einem der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts setzte er sich jedoch durch: Der Verwaltungsgerichtshof (2021/10/0009) gab einem Wissenschaftler Recht, der von Rektorin Sabine Seidler genauer wissen wollte, worauf die Entscheidung gegen seine Berufung basierte.

Konkret wollte der Mann zwei Gutachten sehen, die zu seiner Bewerbung eingeholt worden waren. Seidler gab darüber nur teilweise Auskunft. Wie sie hielt dann auch das Bundesverwaltungsgericht das Auskunftspflichtgesetz für nicht anwendbar, die Verweigerung näherer Auskünfte also für richtig.

Wie nun der VwGH entschied, ist der Organbegriff im Gesetz nicht organisatorisch, sondern funktionell zu verstehen; wer Verwaltungsaufgaben besorgt – wie hier eine Uni im Berufungsverfahren – unterliege der Auskunftspflicht, und zwar auch bei einem privatrechtlichen Vorgang. (kom)

Jetzt bestellen unter shop.manz.at



8. Auflage 2023.
XLIV, 1.894 Seiten. Ln.
ISBN 978-3-214-02659-2

328,00 EUR
inkl. MwSt.

